

Satzung der Stadt Wülfrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des §2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Wülfrath nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Wülfrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

I	Personenstandwesen	
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches Recht -	65,00 EUR
2.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - ausländisches Recht -	80,00 EUR
3.	Erteilung einer Personenstands-surkunde gemäß § 55 Personenstands-gesetz	16,00 EUR
4.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00 EUR
5.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die An-meldung der Eheschließung zuständige Standesamt	65,00 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszei-ten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Er-krankung eines Erklärenden	88,00 EUR
7.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vor-schriften	25,50 EUR
8.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00 EUR
9.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung o sowie einer Ge-burt nach §§ 34 – 36 PStG	119,00 EUR
10.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	119,00 EUR
11.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	33,00 EUR
12.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	11,00 EUR
13.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	26,50 EUR
14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Auf-wand	27,50 EUR bis 88,00 EUR
15.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	119,00 EUR